

Zum Aushang!

ausgeh. am: 23.12.09;

Mo
Verw.-Angest.

abgen. am: 25.01.10;

Mo
Verw.-Angest.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Vlotho

Nr. ~~3041~~ 3042

Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 17 „Gewerbegebiet Wehrendorf II“ im Bereich Salzuflener Straße / Wehrendorfer Straße, Ortsteil Valdorf als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 17 gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann ab sofort bei der Stadt Vlotho, Lange Straße 60, Stabsstelle für Stadtentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Bauen, Zimmer 35 während der Dienststunden eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 17 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

I. Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB für durch diese Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

II. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich sind:

1.) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho, schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder der den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

III. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der Bebauungsplanänderung wird auf den nachstehend abgedruckten Planausschnitt verwiesen.

(hier Lageplanabdruck)

Vlotho, den 22. Dezember 2009

Bernd Stute, Bürgermeister